

Programmbeschaffungsordnung

Vom 15.04.2024

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen2

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Arten der Programmbeschaffung	2
§ 3	Verfahrensgrundsätze	3
§ 4	Beteiligte Einheiten	4
§ 5	Verfahren zur Projektbewilligung	5
§ 6	Vertragsverhandlung	7
§ 7	Vertragsveranlassung	8
§ 8	Befassung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat	8
§ 9	Ausfertigung und Abschluss der Verträge	8
§ 10	Vertragliche Abnahme	9
§ 11	Rechnungsprüfung und Zahlung	10

Abschnitt 2: Auftragsproduktionen10

§ 12	Grundsätze und Verfahren der Beauftragung von Auftragsproduktionen	10
§ 13	Monitoring der Auftragsproduktionsvergabe	11
§ 14	Angebotsbezogener Ideenwettbewerb	11
§ 15	Projektbezogener Wettbewerb	12
§ 16	Kalkulationsprüfung und Vertragsverhandlung	14
§ 17	Befassung der Gremien und Vertragsveranlassung	15
§ 18	Ausfertigung und Abschluss der Verträge	15
§ 19	Änderungen während des Produktionsprozesses	15
§ 20	Vertragliche Abnahme, Rechnungsprüfung und Zahlung	15

Abschnitt 3: Kaufproduktionen16

§ 21	Beschaffung von Kaufproduktionen	16
------	--	----

Abschnitt 4: Programmbeschaffung im vereinfachten Verfahren16

§ 22	Beschaffung im vereinfachten Verfahren	16
------	--	----

Abschnitt 5: Koproduktionen17

§ 23	Aktive Koproduktionen	17
§ 24	Passive Koproduktionen	17

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen18

§ 25	Auskünfte	18
§ 26	Inkrafttreten	18

Anlage 1: Ablauf einer Projektbewilligung in MISS.....	19
Anlage 2: Ablauf einer Vertragsbewilligung	20
Anlage 3: Verfahren bei Änderung von Vertragsveranlassungen	21
Anlage 4: Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1	25

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Beschaffung einzelner audio- und audiovisueller Programme oder Programmteile für das Angebotsportfolio auf linearen und non-linearen Verbreitungswegen durch den WDR im Wege von Auftragsproduktionen, Ko-Eigenproduktionen (auch Mischproduktion genannt), Koproduktionen sowie Kaufproduktionen.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
 - a) die Beschäftigung von Personen in freier Mitarbeit,
 - b) die Beschaffung von ausschließlich technischen Produktionsmitteln und Produktionsleistungen,
 - c) die Herstellung von Eigenproduktionen, eigenproduzierten Teilen von Ko-Eigenproduktionen, die Beschaffung von Ausschnittmaterial, den Abschluss von Veranstaltungsverträgen et cetera,
 - d) den Programmaustausch zwischen den Mitgliedern der ARD.

§ 2 Arten der Programmbeschaffung

- (1) Bei der Programmbeschaffung gemäß dieser Ordnung sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - a) Auftragsproduktionen,
 - b) Kaufproduktionen,
 - c) aktive Koproduktionen und

- d) passive Koproduktionen.
- (2) Auftragsproduktionen im Sinne dieser Ordnung sind Programme oder Programmteile, die im Auftrag des WDR erstellt werden und für die der WDR einen Werkvertrag mit einer Produktionsfirma schließt. Hierunter fallen auch Teilleistungen im Rahmen von Ko-Eigenproduktionen (sogenannte Mischproduktionen), die bei einer Produktionsfirma in Auftrag gegeben werden, Bearbeitungs- und Synchronisationsverträge sowie Produktionsvorbereitungsverträge. Zu den Auftragsproduktionen im Sinne dieser Ordnung zählen auch Produktionen, deren Finanzierung nicht allein durch den WDR erfolgt (sogenannte teilfinanzierte Auftragsproduktionen). Besonderheiten zur Beschaffung von Auftragsproduktionen werden in Abschnitt 2 geregelt. Für bestimmte vollfinanzierte Auftragsproduktionen kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, das in § 22 geregelt ist.
- (3) Kaufproduktionen im Sinne dieser Ordnung sind Programme oder Programmteile, deren Erstellung von Dritten veranlasst wurde und an denen der WDR in der Regel erst nach Fertigstellung Rechte erwirbt. Besonderheiten zur Beschaffung von Kaufproduktionen sind in § 21 geregelt. Für bestimmte Kaufproduktionen kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, das in § 22 geregelt ist.
- (4) Bei aktiven Koproduktionen im Sinne dieser Ordnung beteiligen sich andere Rundfunkanstalten, die Degeto oder andere Institutionen (außer Produktionsfirmen) finanziell oder mit Leistungen an Eigen-, Auftrags- oder Kaufproduktionen des WDR. Die Behandlung der aktiven Koproduktionen ist in § 23 geregelt. Wie der WDR die gegebenenfalls dazu gehörenden Auftrags- oder Kaufproduktion beschafft, richtet sich nach den Regelungen des Abschnitts 1 bis 3.
- (5) Bei passiven Koproduktionen im Sinne dieser Ordnung beteiligt sich der WDR finanziell oder mit Leistungen an Produktionen, die von anderen Rundfunkanstalten, der Degeto oder anderen Institutionen (außer Produktionsfirmen) federführend beschafft oder von diesen selbst produziert werden. Die Beteiligung des WDR an passiven Koproduktionen ist in § 24 geregelt.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Programmbeschaffung erfolgt in einem arbeitsteiligen und transparenten Verfahren mit dem Ziel, die finanziellen Mittel wirtschaftlich einzusetzen und Aspekte zum nachhaltigen Produzieren zu berücksichtigen. Wichtige Prozessschritte wie Auswahl der Vertragspartner, Verhandlung der Konditionen, Vertragsabschluss, Abnahmen und Vergütung werden jeweils von unterschiedlichen Organisationseinheiten des WDR verantwortet (sogenannte Funktionstrennung).
- (2) Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten müssen ihre internen Abläufe so organisieren, dass wichtige Entscheidungen mindestens nach dem Vieraugenprinzip erfolgen. Sie müssen ihre Entscheidungen so dokumentieren und zeitnah kommunizieren, dass die übrigen Beteiligten und Dritte sie nachvollziehen können.

- (3) Von Bietern und Vertragspartnern eingereichte Unterlagen (insbesondere die Kalkulation inklusive etwaiger Anlagen und Mitwirkendenverträge) sowie alle in Zusammenhang mit einer Produktion stehenden Verträge sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Beteiligte Einheiten

- (1) An der Programmbeschaffung sind regelmäßig folgende Einheiten beteiligt:
- a) Die redaktionell verantwortliche Einheit (Redaktion oder vergleichbare programmverantwortliche Einheit) als Veranlasserin und Abnehmerin des zu beschaffenden Programms oder Programmteils.
 - b) Die Herstellungsleitung als zuständige Stelle für kaufmännische Angelegenheiten bei der Beschaffung einzelner Programme und Programmteile. Die Funktion der Herstellungsleitung wird von Beschäftigten der Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung in der betreffenden Programmdirektion ausgeübt.
 - c) Die Leitung des betreffenden Programmbereichs, die Leitung der für Programmmanagement zuständigen Hauptabteilung in der betreffenden Programmdirektion oder die Leitung der betreffenden Programmdirektion als Genehmigungsinstanz.
 - d) Die Abteilung Lizenzen als vertragsschließende und die Zahlung veranlassende Stelle.
- (2) Die redaktionell verantwortliche Einheit ist als Veranlasserin und Abnehmerin insbesondere für folgende Punkte zuständig:
- a) Sie schlägt der zuständigen Genehmigungsinstanz in ihrer Programmdirektion die Programmbeschaffung und den Vertragspartner bzw. Vertragspartnerin vor,
 - b) erstellt die erforderliche Projektbewilligung (§ 5 Absatz 1),
 - c) verantwortet, dass die genehmigten Budgets für die Programmbeschaffung eingehalten werden,
 - d) nimmt die vertraglich vereinbarten Ergebnisse ab und stellt dabei sicher, dass alle vertraglich vereinbarten Unterlagen wie z. B. Schnittlisten vorliegen und Musikmeldungen zur zuständigen Stelle gelangen.
- (3) Die Herstellungsleitung als kaufmännische Stelle ist insbesondere für folgende Punkte zuständig: Sie
- a) prüft die Etatdeckung der Programmvorhaben sowie die Angebote und Kalkulationen der Produzenten und Rechteinhaber,

- b) verhandelt mit Produzenten und Rechteinhabern über Preise und Rechte,
 - c) erstellt die erforderlichen Vertragsveranlassungen (siehe § 7).
 - d) veranlasst bei gremienpflichtigen Vertragsabschlüssen, dass Rundfunkrat und Verwaltungsrat ordnungsgemäß einbezogen werden (siehe § 8),
 - e) prüft die Abnahmebestätigungen der redaktionell verantwortlichen Einheit auf Plausibilität und leitet diese an die Lizenzabteilung weiter.
- (4) Die jeweilige Genehmigungsinstanz erteilt die Projektbewilligung und genehmigt damit das Programmvorhaben, das beantragte Budget, die vorgeschlagene Entstehungsart und den Vorschlag zum Vertragspartner bzw. zur Vertragspartnerin. Die erteilte Projektbewilligung ist die Basis für die anschließenden Vertragsverhandlungen. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen gibt sie die Vertragsveranlassung und die in ihr enthaltenen Konditionen frei.
- (5) Als vertragsschließende und die Zahlung veranlassende Stelle ist die Abteilung Lizenzen insbesondere für folgende Punkte zuständig: Sie
- a) erstellt und unterzeichnet die Verträge und
 - b) prüft die Zahlungsvoraussetzungen und veranlasst die Zahlungen.

§ 5 Verfahren zur Projektbewilligung

- (1) Die redaktionell verantwortlichen Einheiten müssen jede Programmbeschaffung in ihrer Direktion förmlich anmelden. Hierzu legt jeweils die redaktionell zuständige Person aus der betreffenden Redaktion oder vergleichbaren programmverantwortlichen Einheit eine sogenannte Projektbewilligung an. Dies soll so früh wie möglich geschehen, spätestens jedoch drei Monate vor Produktionsbeginn (bei Auftragsproduktionen und aktiven Koproduktionen) oder drei Monate vor Erstausstrahlung bzw. Publikation (bei Kaufproduktionen). Bei passiven Koproduktionen ist die Projektbewilligung direkt nach Zusage der Beteiligung auf den Weg zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen (aktuelle oder kurzfristig anberaumte Produktionen oder Ankäufe) kann diese Frist unterschritten werden. Ausgenommen sind Beschaffungen im vereinfachten Verfahren (siehe § 22).
- (2) In der Projektbewilligung skizziert die redaktionell verantwortliche Einheit ihr Programmvorhaben, gibt insbesondere die Kostenstelle und ggf. Unterkostenstelle, die geplanten Termine für Produktion und Ausstrahlung oder Publikation und den vorgesehenen Vertragspartner bzw. die vorgesehene Vertragspartnerin an. Zudem sind die erwarteten direkten Kosten der Programmbeschaffung und dafür ggf. geplante interne Produktions- und Technikleistungen als Summenwerte in die Projektbewilligung einzutragen.

- (3) Die Angaben in der Projektbewilligung werden von einer für die redaktionell verantwortliche Einheit zuständigen Führungskraft (mindestens im Rang einer Programmgruppen-/Abteilungsleitung) und von der Herstellungsleitung geprüft. Bei einem positiven Votum geben beide Stellen die Projektbewilligung zur Genehmigung weiter. Die Details sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) Die betreffende Programmbereichs-/Hauptabteilungsleitung darf die Projektbewilligung genehmigen, sofern die Gesamtkosten 25.000 € nicht überschreiten. Andernfalls ist sie nur für die Budgetfreigabe zuständig und leitet den Vorgang bei einem positiven Votum an die Leitung der Hauptabteilung weiter, die in der betreffenden Direktion für das Programmmanagement zuständig ist. Diese darf die Projektbewilligung erteilen, sofern die Gesamtkosten 50.000 € nicht überschreiten. Andernfalls ist der Vorgang bei einem positiven Votum an die Leitung der betreffenden Programmdirektion zur Genehmigung weiter zu leiten. Der genaue Ablauf ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Im Verfahren der Projektbewilligung ist dem Vieraugenprinzip gemäß § 3 Absatz 2 auf Seiten der betreffenden Programmdirektion Genüge getan, wenn es sich bei der redaktionell zuständigen Person, die als Veranlasserin zeichnet, und der Führungskraft, die im betreffenden Fall letztinstanzlich genehmigt, um zwei Personen handelt. Soweit dies gegeben ist, dürfen Personen aus der betreffenden Programmdirektion auch mehrfach im Bewilligungsprozess unterschreiben.
- (6) Die für die Programmwirtschaft in der betreffenden Programmdirektion zuständige Einheit richtet Einzel- oder Sammelkostenträger für das betreffende Programmvorhaben ein, wenn die Projektbewilligung erteilt oder das Budget freigegeben wurde.
- (7) Der Jahresetat von Regelsendungen, deren Kostenabbildung über Sammelkostenträger (Standardkostenträger genannt) erfolgt, wird in der Regel über eine sogenannte Jahres-Projektbewilligung genehmigt. Darauf kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Jahresetat für die betreffenden Regelsendung im Rahmen der Erstellung des Leistungsplans und Haushaltsplans einzeln veranschlagt und als solcher bereits bewilligt wurde. Sofern für die betreffenden Regelsendungen im Jahresverlauf ein Programmteil hergestellt werden soll, dessen geschätzte direkte Kosten über 20.000 € liegen, muss die redaktionell verantwortliche Einheit dafür eine zusätzliche (nachrichtliche) Projektbewilligung auf den Weg bringen.
- (8) Eine Nachbewilligung ist erforderlich
 - a) bei Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten (direkte Kosten und interne Leistungen) oder der genehmigten direkten Kosten um mindestens 10 % und mindestens 5.000 € oder
 - b) bei Überschreitung der genehmigten direkten Kosten um mindestens 50.000 €.

Die Programmdirektionen können für ihre Geschäftsbereiche niedrigere Grenzen festlegen. Nachbewilligungen sind von den redaktionell verantwortlichen Einheiten in

den Geschäftsgang gemäß Absatz 3 und 4 zu geben, sobald sich Überschreitungen in oben angegebener Höhe abzeichnen oder vorzeitig ergeben haben. In der Nachbewilligung sind die Mehrkosten zu begründen und es ist für die direkten Mehrkosten ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Bei Standardkostenträgern kann in Einzelfällen mit Zustimmung der für die Herstellungsleitung zuständigen Abteilungsleitung auf eine Nachbewilligung verzichtet werden.

- (9) Eine - gegebenenfalls auch teilweise - Stornierung ist erforderlich, wenn die genehmigten direkten Kosten um mindestens 10 % und mindestens 20.000 € unterschritten werden. Die Programmdirektionen können für ihre Geschäftsbereiche niedrigere Grenzen festlegen. Stornierungen sind von den redaktionell verantwortlichen Einheiten per Änderungs-Projektbewilligung in den Geschäftsgang gemäß Absatz 3 und 4 zu geben.
- (10) Eine Abmeldung ist erforderlich, wenn ein genehmigtes Programm- oder Produktionsvorhaben nicht umgesetzt wird oder nicht zur Ausstrahlung oder Publizierung gelangt, unabhängig davon, ob Kosten dafür entstanden sind. Die Abmeldung erfolgt analog zur ursprünglichen Projektbewilligung über den identischen Genehmigungsweg, falls direkte Kosten über 5.000 € angefallen sind. Abmeldungen von Programmvorhaben und Projekten, für die direkte Kosten bis 5.000 € angefallen sind, erfolgen per E-Mail an die zuständige Programmwirtschaft. Abmeldungen sind grundsätzlich zu begründen. Die Programmdirektionen können für ihre Geschäftsbereiche niedrigere Grenzen festlegen.
- (11) Sollte es bei dringenden Produktionsvorhaben unmöglich sein, zuvor das Verfahren gemäß Absatz 1 bis 4 komplett zu durchlaufen, kann das Vorhaben ausnahmsweise dennoch gestartet werden, sofern vorab eine förmliche Zustimmung (E-Mail reicht aus) der nach Absatz 4 zuständigen Genehmigungsinstanz vorliegt.

§ 6 Vertragsverhandlung

- (1) Die Verhandlung der Vertragskonditionen (Preise und Rechte) obliegt der Herstellungsleitung. Ausgenommen sind Beschaffungen im vereinfachten Verfahren (siehe § 22). Die Herstellungsleitung hat im Rahmen der Verhandlungen Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen des WDR bzw. der ARD wie z. B. Tarifverträge, gemeinsame Vergütungsregelungen und einschlägige Eckpunkteverpflichtungen für betreffende Programmbeschaffungen zu beachten.
- (2) Vertragsverhandlungen mit dem betreffenden Vertragspartner werden erst aufgenommen, wenn die betreffende Projektbewilligung von der Führungskraft der redaktionell verantwortlichen Einheit freigegeben wurde. Starten die Verhandlungen vor Genehmigung des Vorhabens gemäß § 5 Absatz 4, ist die Produktionsfirma durch die zuständige Herstellungsleitung schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie noch nicht von einer Auftragserteilung (per gegengezeichnetem Vertrag) ausgehen darf und bis dahin Verbindlichkeiten bzw. Kosten, die sie gegebenenfalls für einen vorzeitigen Produktionsbeginn eingeht, auf eigenes Risiko erfolgen. Verhandlungen dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die entsprechende Projektbewilligung erteilt wurde.

- (3) Der bewilligte Kostenrahmen stellt die finanzielle Obergrenze für das Verhandlungsmandat der Herstellungsleitung dar. Die Herstellungsleitung muss die redaktionell verantwortliche Person unverzüglich in die Verhandlung einbinden, wenn sich abzeichnet, dass der bewilligte Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann oder wenn während der Verhandlung aus Kostengründen inhaltliche Entscheidungen zu treffen sind. In allen anderen Fällen informiert die Herstellungsleitung die redaktionell verantwortliche Einheit nur über das Ergebnis der Verhandlungen.
- (4) Die redaktionell verantwortliche Person muss unverzüglich eine Nachbewilligung oder Teilstornierung veranlassen, wenn die verhandelten Konditionen von den gemäß § 5 Absatz 7 und 8 festgelegten Werten abweichen.

§ 7 Vertragsveranlassung

Jeder Vertrag im Sinne dieser Ordnung muss förmlich gegenüber der Abteilung Lizenzen veranlasst werden. Die Vertragsveranlassung wird i. d. R. von der Herstellungsleitung erstellt (im Vereinfachten Verfahren von der redaktionell verantwortlichen Einheit) und muss alle relevanten Ergebnisse der Verhandlungen mit dem betreffenden Vertragspartner enthalten. Anschließend wird die Vertragsveranlassung nach Maßgabe bestimmter Wertgrenzen auf verschiedenen Ebenen innerhalb der verantwortlichen Programmdirektion geprüft, genehmigt und an die Abteilung Lizenzen weiter geleitet. Die Details sind in Anlage 2 geregelt. Für den Vertragsveranlassungsprozess gilt § 5 Absatz 5 analog.

§ 8 Befassung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat

Gemäß WDR-Gesetz (§ 16 Absatz 6 und § 21 Absatz 4) müssen Verträge über die Lieferung oder Herstellung von Programmteilen dem Rundfunkrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden bzw. dem Verwaltungsrat zur Information, sofern der Gesamtaufwand im Einzelfall gesetzlich bestimmte Wertgrenzen überschreitet. Die Gremien sollen erst befasst werden, nachdem die Leitung der betreffenden Programmdirektion für die betreffende Produktion eine Projektbewilligung erteilt hat. Die entsprechende Vorlage für die Gremien wird rechtzeitig von der betreffenden Herstellungsleitung angemeldet.

§ 9 Ausfertigung und Abschluss der Verträge

- (1) Zuständig für die Ausfertigung und den Abschluss der Verträge inklusive erforderlicher Abstimmungen mit den Vertragspartnern bzw. Vertragspartnerinnen ist die Abteilung Lizenzen. Sie schließt die Verträge, wenn eine ordnungsgemäße Vertragsveranlassung vorliegt.
- (2) Die Verträge bedürfen der Schriftform und müssen von zwei Bevollmächtigten des WDR unterschrieben werden.
- (3) Die Abteilung Lizenzen gibt der Herstellungsleitung und der redaktionell verantwortlichen Einheit für ihre Projekte Einsicht in die betreffenden Produktions- oder Lizenz-

verträge. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn besondere Vertraulichkeit vereinbart wurde oder personenbezogenen Daten betroffen sind, kann dies in Form von Auszügen von für die jeweilige Tätigkeit relevanten Passagen erfolgen.

§ 10 Vertragliche Abnahme

- (1) Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser Ordnung müssen darauf geprüft werden, ob sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen (vertragliche Abnahme), bevor das entsprechende Entgelt an den Vertragspartner gezahlt wird. Sind mehrere Teilzahlungen vereinbart, die bei bestimmten Teillieferungen oder Teilleistungen fällig werden, so muss jede Teillieferung oder Teilleistung einzeln abgenommen werden (Teilabnahmen). Für Programmbeschaffungen im vereinfachten Verfahren gelten die gesonderten Bestimmungen des Abschnitt 4. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Programmanweisung über die presserechtliche Abnahme.
- (2) Verantwortlich für die vertragliche Abnahme ist die betreffende verantwortliche Redakteurin oder der betreffende verantwortliche Redakteur gemäß der Programmanweisung. Sie prüft die Lieferung oder Leistung inhaltlich und veranlasst die technische Abnahme bei den zuständigen Stellen. Bei Produktionen von Regelsendungen kann die technische Abnahme direkt bei Aufzeichnung im Studio erfolgen.
- (3) Die redaktionell verantwortliche Person muss die Herstellungsleitung bei der Abnahme einbinden, wenn sie Zweifel an der Werthaltigkeit einer Produktion hat oder zusätzliche Expertise benötigt.
- (4) Die redaktionell verantwortliche Person dokumentiert umgehend das Ergebnis der vertraglichen Abnahme und leitet es sodann an die Herstellungsleitung weiter. Technische Mängel dürfen akzeptiert werden, wenn inhaltliche Gründe trotzdem für eine Abnahme sprechen. Die Gründe sind zusammen mit dem Ergebnis der vertraglichen Abnahme zu dokumentieren.
- (5) Wenn bei der vertraglichen Abnahme nennenswerte inhaltliche oder technische Mängel festgestellt werden, obliegt es der redaktionell verantwortlichen Person, mit dem Produzenten in Kontakt zu treten und gegebenenfalls eine Beseitigung zu verlangen. Diese muss dem Produzenten die Mängel schriftlich anzeigen, wenn dieser die Reklamation nicht akzeptiert und eine sofortige Beseitigung der Mängel ablehnt. In diesem Fall ist die Herstellungsleitung einzubeziehen.
- (6) In der Herstellungsleitung wird die Bestätigung der redaktionell verantwortlichen Einheit zur vertraglichen Abnahme auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft, testiert und an die Abteilung Lizenzen weitergeleitet. In Absprache mit der redaktionell verantwortlichen Person muss die Herstellungsleitung einen angemessenen Einbehalt festlegen, wenn der Produzent Mängel nicht behoben oder vertragliche vereinbarte Bestandteile (zum Beispiel Schnittlisten, Musikmeldungen) nicht geliefert hat. Der Einbehalt wird ausgezahlt, wenn die redaktionell verantwortliche Person der Herstellungsleitung förmlich bestätigt, dass die Produktionsfirma den Mangel beseitigt oder die fehlende Teile geliefert hat und die Herstellungsleitung die Abteilung Lizenzen entsprechend informiert.

- (7) Bei Auftrags- und Kaufproduktionen, die für Regelsendungen auf Standardkostenträgern beschafft und vertraglich abgenommen wurden, prüft die Hauptabteilung Programmmanagement in der zuständigen Programmdirektion zudem in Stichproben, ob die betreffenden Stücke auch veröffentlicht wurden. Sie fordert die redaktionell verantwortliche Person zur Stellungnahme auf, sofern die Prüfung ergibt, dass ein Stück nicht innerhalb von zwölf Monaten nach vertraglicher Abnahme veröffentlicht wurde.

§ 11 Rechnungsprüfung und Zahlung

- (1) Die Abteilung Lizenzen prüft die übermittelten Abnahmebestätigungen sowie die gegebenenfalls vorgesehenen sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen (zum Beispiel Bürgschaftsurkunden, Sicherungsscheine, Schnittlisten) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und veranlasst die fälligen Zahlungen sowie im Fall von aktiven Koproduktionen eine entsprechende Rechnungsstellung.
- (2) Die redaktionell verantwortliche Einheit und die Herstellungsleitung kontrollieren gemeinsam die korrekte Buchung der Zahlungen auf den Kostenträgern.

Abschnitt 2: Auftragsproduktionen

§ 12 Grundsätze und Verfahren der Beauftragung von Auftragsproduktionen

- (1) Bei Auftragsproduktionen sollen die redaktionell verantwortlichen Einheiten die jeweiligen Produzenten im Wettbewerb ermitteln. Die Leitung des WDR kann auf Vorschlag der zuständigen Programmdirektionen Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer von Wettbewerben abgesehen werden kann (siehe Anlage 4). Oberhalb dieser Wertgrenzen kommen für Auftragsproduktionen zwei Formen des Wettbewerbs in Frage:
1. Der angebotsbezogene Ideenwettbewerb, bei dem die redaktionell verantwortlichen Einheiten in der Breite die leistungsfähigen Produktionsfirmen mit relevanter Expertise regelmäßig über ihren Programmbedarf informieren und die Firmen dazu aufrufen, passende Projektvorschläge einzureichen (siehe § 14). Entscheidet sich die redaktionell verantwortliche Einheit für die Realisierung eines Projektvorschlags, wird damit in der Regel die Firma beauftragt, die den Projektvorschlag eingereicht hat.
 2. Der projektbezogene Wettbewerb, bei dem die redaktionell verantwortlichen Einheiten mindestens drei geeignete und leistungsfähige Produktionsfirmen dazu auffordert, konkrete Angebote für die Realisierung eines vorliegenden Konzepts oder einer feststehenden Programmidee zu machen (siehe § 15).
- (2) Die redaktionell verantwortlichen Einheiten müssen bei der Durchführung der Wettbewerbe gleiche Bedingungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicherstellen. Die Auswertung der Angebote soll anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgen.

- (3) Wettbewerbsverfahren müssen so frühzeitig abgeschlossen werden, dass vor der Realisierung die Genehmigungsprozesse gemäß §§ 5 und 7 ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

§ 13 Monitoring der Auftragsproduktionsvergabe

- (1) Die zuständigen Hauptabteilungen Programmmanagement IFU und NWK führen mit den Programmbereichen regelmäßig ein Monitoring über die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Auftragsproduzenten durch. Bestehende und wiederholt eingegangene vertragliche Verbindungen werden daraufhin überprüft, ob nach Auslaufen des aktuellen Vertrags ein projektbezogener Wettbewerb möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Leitung der zuständigen Programmdirektion vorgelegt. Ziel ist es, regelmäßig ein optimales Preis-Leistungsverhältnis für die programmlichen Anforderungen am Markt zu ermitteln und dem Entstehen von persönlichen Abhängigkeiten entgegenzuwirken.
- (2) Zu diesem Zweck listet die Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung der betreffenden Programmdirektion die Produktionsfirmen auf, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehrfach von einer redaktionell verantwortlichen Einheit beauftragt wurden.

§ 14 Angebotsbezogener Ideenwettbewerb

- (1) Die redaktionell verantwortlichen Einheiten sollen für ihre linearen und non-linearen Programmaktivitäten, deren Bedarf (auch) über Auftragsproduktionen gedeckt wird, grundsätzlich Beschreibungen des Bedarfs in geeigneter Weise dem Markt bekannt geben – das heißt dem Kreis von leistungsfähigen Produzenten mit relevanter Expertise. Dieses soll insbesondere für neu auszurichtende Angebotsfelder und neue Sendereihen erfolgen.
- (2) Projektvorschläge, die eine Produktionsfirma auf Grundlage einer Bedarfsbeschreibung oder auf eigene Initiative einreicht, sind von der redaktionell verantwortlichen Einheit folgendermaßen zu behandeln:
 - a. Die Projektvorschläge werden mit Datum des Eingangs in einer Liste erfasst.
 - b. Die Projektvorschläge werden anhand nachvollziehbarer qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien und unter Berücksichtigung des redaktionellen Bedarfs bewertet.
 - c. Die zuständige Redaktion gibt der Produktionsfirma innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Projektvorschlag einen Zwischenbescheid oder eine Absage.
- (3) Entscheidet sich die redaktionell verantwortliche Einheit dafür, einen eingereichten Projektvorschlag mit der betreffenden Produktionsfirma zu realisieren, muss sie dies mit einer entsprechenden Projektbewilligung anmelden und genehmigen lassen. Die

Verhandlungen mit der Produktionsfirma dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die Projektbewilligung erteilt wurde.

§ 15 Projektbezogener Wettbewerb

- (1) Die redaktionell verantwortlichen Einheiten sollen unter folgenden Bedingungen einen projektbezogenen Wettbewerb durchführen:
 1. Die Kosten für die vorgesehene Auftragsproduktion liegen voraussichtlich oberhalb der Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 und
 2. es liegt bereits ein konkretes Programmkonzept vor, das nicht einer Produzentenbindung unterliegt oder
 3. das unter § 13 beschriebene Monitoring hat ergeben, dass für die Fortsetzung einer laufenden Sendereihe oder Serie die zu beauftragende Produktionsfirma erneut in einem Wettbewerb ermittelt werden soll.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann in folgenden Fällen von einem projektbezogenen Wettbewerb abgesehen und direkt eine bestimmte Produktionsfirma für den Auftrag vorgeschlagen werden:
 - a) Bei eiligen Aufträgen,
 - b) wenn wegen spezieller Anforderungen nur eine Produktionsfirma in Frage kommt,
 - c) wenn das Projekt bis zur Ausstrahlung geheim bleiben muss oder
 - d) aus wichtigen programmlichen Gründen.

Einen direkten Vorschlag für eine bestimmte Produktionsfirma muss die redaktionell verantwortliche Person in der Anmeldung der Projektbewilligung entsprechend begründen.
- (3) Vor der Durchführung eines projektbezogenen Wettbewerbsverfahrens muss die redaktionell verantwortliche Person die Stellen, die später die Projektbewilligung prüfen und genehmigen, rechtzeitig in Schriftform (per E-Mail ist ausreichend) über den vorgesehenen Wettbewerb, die inhaltlichen Anforderungen und den vorgesehenen Bieterkreis informieren. Dies gilt nicht, wenn durch den Wettbewerb Kosten entstehen. Dann muss die redaktionell verantwortliche Einheit hierfür eine gesonderte Projektbewilligung veranlassen.
- (4) Es sollen mindestens drei geeignete und leistungsfähige Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden. Mindestens eine dieser Firmen sollte noch nie oder schon seit mindestens drei Jahren nicht mehr für die redaktionell verantwortliche Einheit gearbeitet haben. Soweit angemessen, können die für die Teilnahme an einem

projektbezogenen Wettbewerb entstehenden Kosten den teilnehmenden Firmen pauschal oder bis zu einer Obergrenze erstattet werden, die den teilnehmenden Produktionsfirmen vor Beginn des Wettbewerbs angezeigt werden soll.

- (5) Der projektbezogene Wettbewerb wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens folgende Mitglieder angehören:

- a) Die redaktionell verantwortliche Person,
- b) die Leitung der betreffenden redaktionell verantwortlichen Einheit und
- c) eine fachkundige Person aus der Herstellungsleitung.

Die Kommission hat die Aufgabe, den Wettbewerb vorzubereiten, die zur Teilnahme aufzufordernden Produktionsfirmen zu bestimmen, die Angebote einzuholen, auszuwerten und das Angebot mit dem nach inhaltlich wie wirtschaftlichen Aspekten besten Preis-Leistungsverhältnis zu ermitteln.

- (6) Die Kommission muss neben der Einhaltung der in § 12 Absatz 2 niedergelegten Grundsätze Folgendes sicherstellen:

- a) Die Bewertungskriterien, an denen die Angebote geprüft werden, müssen vor Beginn des Wettbewerbs feststehen.
- b) Die Anforderungen an die Angebote, müssen so definiert sein und den Wettbewerbsteilnehmern so mitgeteilt werden, dass die abgegebenen Angebote vergleichbar sind. Grundlage für den Wettbewerb ist eine detaillierte Konzeptbeschreibung sowie weitere relevante Projektunterlagen.
- c) Den Teilnehmern müssen gleiche Angebotsfristen gesetzt werden.
- d) Allen Bietern sind die gleichen Informationen zu geben. Es ist auf chancengleiche Wettbewerbsbedingungen der Teilnehmer und Transparenz in der Abwicklung zu achten. Gesonderte Absprachen und exklusive Informationen sind untersagt. Antworten auf Fragen eines Bieters sind allen anderen mitzuteilen.
- e) Die Angebote sind innerhalb einer vom WDR festgelegten angemessenen Frist in Schriftform im verschlossenen Umschlag einzuholen und bis Fristablauf sicher zu verwahren.
- f) Die Öffnung der unter Verschluss gehaltenen Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist unter Beteiligung aller Mitglieder der Wettbewerbskommission. Über die Öffnung der Angebote und die Vergabeentscheidung ist ein Protokoll mit Entscheidungsbegründung anzufertigen.

- g) Die Angebote müssen vertraulich behandelt werden. Insbesondere dürfen Informationen oder Angebote, die der WDR im Rahmen des Verfahrens erlangt hat, nicht an unbefugte Dritte oder andere Bieter weiter gegeben werden.
- h) Den Teilnehmern soll innerhalb einer angemessenen Frist zu- oder abgesagt werden. Zuvor muss die Projektbewilligung erteilt worden sein.

(7) Nach Abschluss des projektbezogenen Wettbewerbs gibt die redaktionell verantwortliche Einheit eine Projektbewilligung auf den Weg, mit der die ausgewählte Firma und die finanziellen Eckdaten des entsprechenden Angebots mitgeteilt und zur Genehmigung vorgelegt werden (siehe § 5).

§ 16 Kalkulationsprüfung und Vertragsverhandlung

- (1) Soweit noch nicht geschehen, fordert die Herstellungsleitung die vorgesehene Produktionsfirma zunächst auf, ein produktionsreifes und kaufmännisch aussagekräftiges Angebot zu machen. Ein solches Angebot umfasst in der Regel ein Drehbuch oder ein produktionsreifes Konzept und eine Kalkulation. Gegebenenfalls sind weitere einschlägige Unterlagen anzufordern. Die Bestätigung des Drehbuches oder des produktionsreifen Konzepts durch die redaktionell verantwortliche Person ist Voraussetzung für die Verhandlung.
- (2) Die Herstellungsleitung prüft das Angebot der Produktionsfirma und verhandelt die Konditionen (Vertragspreis und Rechte). Wenn absehbar während der Verhandlung inhaltliche Entscheidungen zu treffen sind, muss die redaktionell verantwortliche Person in die Verhandlungen eingebunden werden. Wenn es während der Verhandlung absehbar um vertragsrechtliche Fragen geht, nimmt bei Bedarf die zuständige Person aus der Abteilung Lizenzen teil.
- (3) Die Herstellungsleitung protokolliert das Ergebnis der Verhandlung. Eine Kopie dieses Protokolls soll dem Verhandlungspartner ausgehändigt werden. Die Leitung der zuständigen Hauptabteilung Programmmanagement kann Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer auf die Erstellung und die Aushändigung des Verhandlungsprotokolls verzichtet werden kann. Der Verhandlungspartner muss während der Verhandlung oder spätestens mit Übergabe des Protokolls darüber informiert werden, dass das Verhandlungsergebnis unter folgenden Vorbehalten seitens des WDR steht:
 - a) Das Verhandlungsergebnis muss erst WDR-intern genehmigt werden.
 - b) Sofern erforderlich muss eine Gremieninformation erfolgen oder eine Zustimmung der Gremien eingeholt werden (siehe § 8).
 - c) Eine verbindliche Zusage des WDR liegt erst vor, wenn ein entsprechender Vertrag von zwei Bevollmächtigten des WDR unterschrieben wurde.

§ 17 Befassung der Gremien und Vertragsveranlassung

Die Befassung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat richtet sich nach § 8, die Vertragsveranlassung nach § 7.

§ 18 Ausfertigung und Abschluss der Verträge

- (1) Die Ausfertigung und der Abschluss der Verträge für Auftragsproduktionen richtet sich nach § 9.
- (2) Der WDR soll der Produktionsfirma in der Regel spätestens drei Wochen vor Produktionsbeginn ein schriftliches Vertragsangebot machen. Alle am Beschaffungsprozess beteiligten Organisationseinheiten sind diesem Ziel gleichermaßen verpflichtet. Das bedeutet, dass eine abschließende und vollständig genehmigte Vertragsveranlassung spätestens sechs Wochen vor Produktionsbeginn in der Abteilung Lizenzen eingehen muss.

§ 19 Änderungen während des Produktionsprozesses

- (1) Wird es während des Produktionsprozesses notwendig, die vertraglich fixierten Vereinbarungen (zum Beispiel Vertragspreis, Lieferdatum, Ratenaufteilung) zu ändern, muss die Herstellungsleitung erneut eine Vertragsveranlassung (sogenannte Änderungsvertragsveranlassung) erstellen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Anlage 3.
- (2) Bestehende Verträge dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Lasten des WDR geändert werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 38 Finanzordnung zu beachten.
- (3) Die redaktionell verantwortliche Person muss Absprachen mit der Produktionsfirma schriftlich bestätigen, wenn inhaltlich-dramaturgische Aspekte der Produktion, die nicht unmittelbar im Vertrag vereinbart sind, geändert werden sollen. Dies gilt nur, wenn sich durch die Absprache die Werthaltigkeit der Produktion im relevanten Umfang ändert. Besteht Unklarheit über die Änderung der Werthaltigkeit, muss die redaktionell verantwortliche Person die Herstellungsleitung einbinden .

§ 20 Vertragliche Abnahme, Rechnungsprüfung und Zahlung

Die vertragliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen bei Auftragsproduktionen richtet sich nach § 10. Die Prüfung der Abnahmebelege sowie die Zahlung der vereinbarten Entgelte richtet sich nach § 11.

Abschnitt 3: Kaufproduktionen

§ 21 Beschaffung von Kaufproduktionen

Die Beschaffung einer Kaufproduktion beschränkt sich in der Regel darauf, dass der WDR von einem Rechteinhaber Nutzungsrechte an einer fertig gestellten Produktion erwirbt und der Rechteinhaber entsprechendes sendefähiges Material liefert. Das Beschaffungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der §§ 5 bis 11. Wettbewerbsverfahren sowie eine Kalkulationsprüfung und -verhandlung finden in der Regel nicht statt.

Abschnitt 4: Programmbeschaffung im vereinfachten Verfahren

§ 22 Beschaffung im vereinfachten Verfahren

- (1) Beim vereinfachten Verfahren wird die redaktionell verantwortliche Person direkt mit dem betreffenden Vertragspartner handelseinig. Wettbewerbe, Projektbewilligungen, Kalkulationsprüfungen und -verhandlungen nach den Regelungen dieser Ordnung sowie förmliche vertragliche Abnahmen können i. d. R. entfallen. Notwendig ist lediglich eine Vertragsveranlassung, die von der redaktionell verantwortlichen Einheit gestellt und gemäß § 7 geprüft und genehmigt wird. Anschließend schließt die Lizenzabteilung den Vertrag gemäß § 9 und veranlasst die Zahlung gemäß § 11.
- (2) Programme und Proramnteile können im vereinfachten Verfahren beauftragt oder gekauft werden, wenn
 1. es sich um tagesaktuelles, kurzfristig zu beschaffendes Material handelt,
 2. die Gesamtvertragssumme 20.000 Euro nicht überschreitet und
 3. der WDR die uneingeschränkten Weltrechte (exklusiv oder nicht-exklusiv) erwirbt.
 4. Zudem darf der Minutenpreis bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten (siehe Anlage 2).
- (3) Der Erwerb von Klammerteilmaterial sowie Mehrteilern im vereinfachten Verfahren ist unzulässig.

Abschnitt 5: Koproduktionen

§ 23 Aktive Koproduktionen

- (1) Verträge bei aktiven Koproduktionen basieren auf einem Grundvertrag für eine Auftragsproduktion oder eine Kaufproduktion, den der WDR mit einer Produktionsfirma oder einem Rechteinhaber schließt (außer es handelt sich um die Beteiligung an einer Eigenproduktion des WDR). Für den Grundvertrag gelten die Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts dieser Ordnung.
- (2) Der aktive Koproduktionsvertrag wird im Regelfall im Anschluss an den zugehörigen Grundvertrag geschlossen.
- (3) Die Veranlassung der aktiven Koproduktionsverträge richtet sich nach § 7. Die gegebenenfalls erforderliche Befassung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat gemäß § 8 wird im Zusammenhang mit dem Grundvertrag vorgenommen. Die Ausfertigung und der Abschluss der Koproduktionsverträge richtet sich nach § 9. Eine vertragliche Abnahme findet im Zusammenhang mit der Abwicklung des jeweiligen Grundvertrags statt, die Rechnungsstellung richtet sich nach § 11.

§ 24 Passive Koproduktionen

- (1) Verträge bei passiven Koproduktionen basieren auf einem Grundvertrag für eine Auftragsproduktion oder eine Kaufproduktion, den ein Dritter mit einer Produktionsfirma oder einem Rechteinhaber schließt (außer es handelt sich um eine Beteiligung an einer Eigenproduktion des Koproduktionspartners). Die Verhandlung, der Abschluss und die Abwicklung des Grundvertrags obliegt in der Regel dem federführenden Partner. Der WDR vereinbart auf dieser Basis mit dem federführenden Partner einen Finanzierungsbeitrag, dessen Höhe die redaktionell verantwortliche Einheit im WDR vorschlägt.
- (2) Die Veranlassung der passiven Koproduktionsverträge richtet sich nach § 7. Die gegebenenfalls erforderliche Befassung von Verwaltungsrat und Rundfunkrat erfolgt gemäß § 8. Die Ausfertigung und der Abschluss der passiven Koproduktionsverträge richtet sich nach § 9. Die vertragliche Abnahme der vom Produzenten geschuldeten Leistung wird in der Regel von der federführenden Anstalt übernommen. Die Rechnungsprüfung im WDR und die Zahlung des Finanzierungsbeitrags richten sich nach § 11.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskünfte

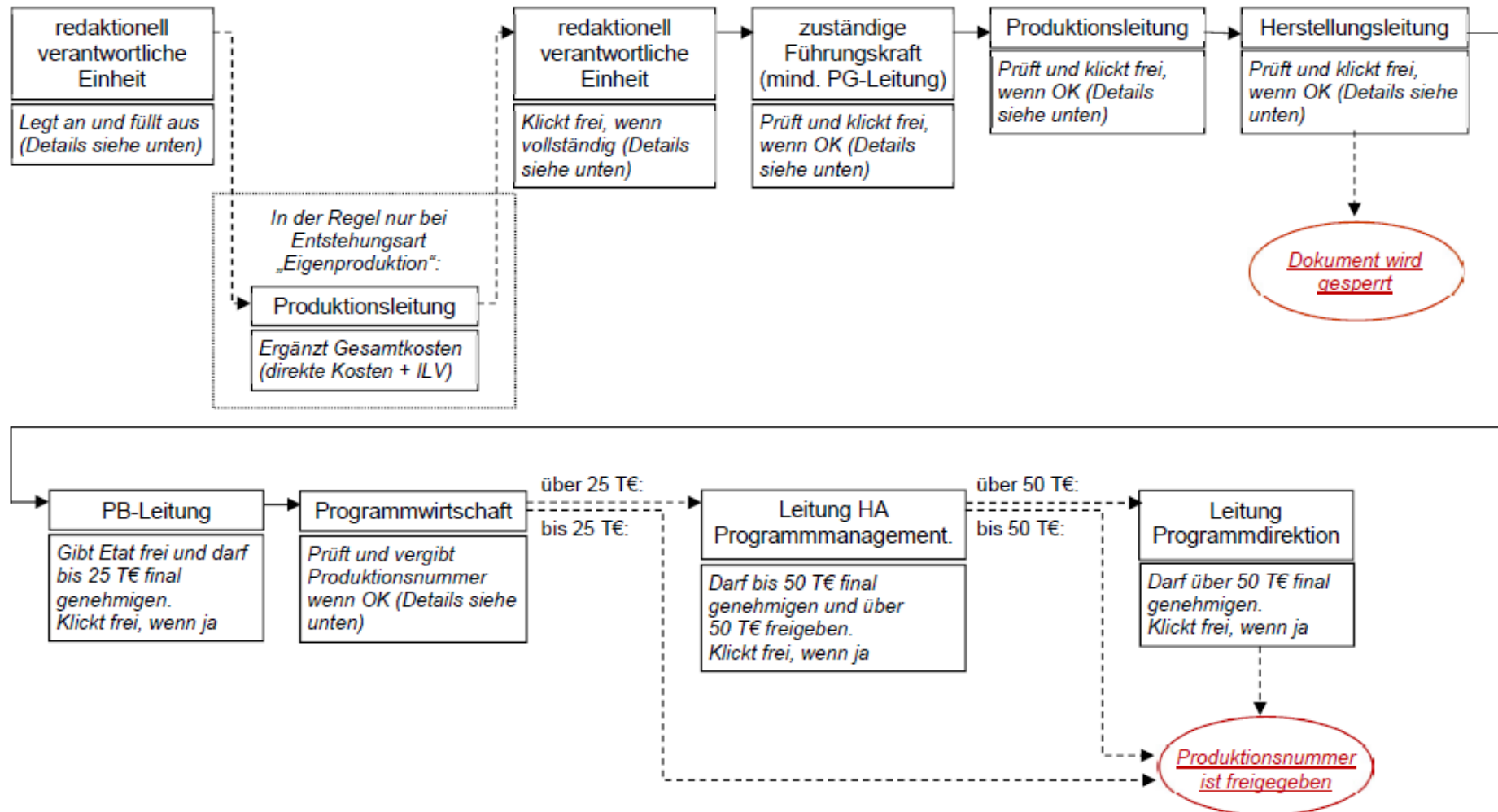
Die Abteilungen Programmwirtschaft und Herstellung in den beiden Programmdirektionen beantworten Fragen zu dieser Ordnung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.04.2024 in Kraft und ersetzt die Programmbeschaffungsordnung Fernsehen vom 01.01.2014. Sie gilt für alle ab diesem Datum zu beschaffenden Programmvorhaben (Stichtag: Datum der ersten Unterschrift einer Projektbewilligung) und umfasst auch Verlängerungen von bestehenden Auftragsproduktionsverträgen.

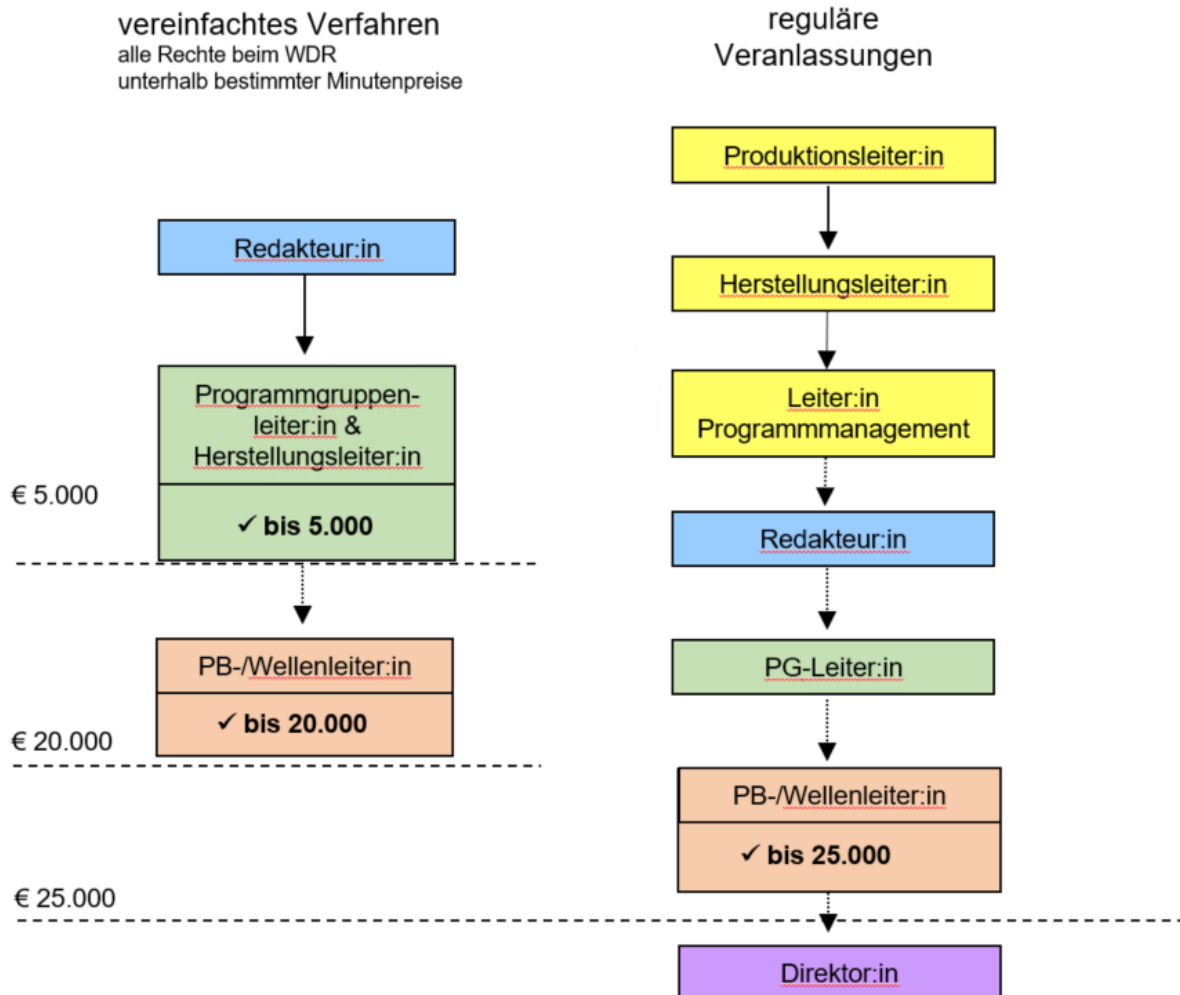
Köln, den 15.04.2024
gezeichnet Tom Buhrow
Intendant

Anlage 1: Ablauf einer Projektbewilligung in MISS



Euro-Beträge beziehen sich jeweils auf Gesamtkosten
(direkte Kosten + ILV)

Anlage 2: Ablauf einer Vertragsbewilligung



Anlage 3: Verfahren bei Änderung von Vertragsveranlassungen

Sich ändernder Tatbestand	Dienstweg	Prüfpflicht Lizenzabteilung?
Redaktion	Kurz	Nein
Unterrichtung VR / RR	Kurz	Nein
Produktionsart / Vertragsart	Kurz	Nein
Vertragspartner	Lang (bei Ankäufen: kurz)	Nein
Co-Partner/Produzent	Kurz	Nein
Produktionsnummer	Kurz	Nein
Material/Format	Kurz	Nein
Sendedauer / Fassungen	Lang (bei Ankäufen: kurz)	Nein
Liefertermin	Kurz	Nein
Liefermaterial	Kurz	Nein
Drehbuch / Musik	Kurz	Nein
Vertragssumme	Lang	Ja
Zahlungsweise / Bürgschaft	Lang	Nein
Rechtslage	Lang	Nein
Besonderheiten, Anmerkungen, Hinweise	Kurz (außer bei tief greifender Änderung der vertraglichen Vereinbarungen)	Nein (außer bei tief greifender Änderung der vertraglichen Ver- einbarungen)
DKA aus Beistellungen	Kurz	Nein

Sich ändernder Tatbestand	Dienstweg	Prüfpflicht Lizenzabteilung?
Kalkuliertes Material	Kurz	Nein
Zu versichernder Betrag	Kurz	Nein
Gesamtkosten	Kurz	Nein
Beistellungen	Kurz	Nein

Erläuterung zum kurzen Dienstweg

Die Änderung wird über die Herstellungsleitung an die Lizenzabteilung kommuniziert. Wann und wie die Redaktion zu informieren ist, entscheidet die Herstellungsleitung.

Erläuterung zum langen (normalen) Dienstweg

Es wird eine Änderungs-Vertragsveranlassung angelegt, die über die Herstellungsleitung, die zuständige Hauptabteilungsleitung Programmmanagement, die redaktionell zuständige Stelle sowie die Programmbereichs-/Wellenleitung an die zuständige genehmigende Stelle läuft und anschließend an die Lizenzabteilung gegeben wird. Ab einem Betrag von 25.000,- Euro muss die Änderungs-Vertragsveranlassung von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor genehmigt werden.

Kommt es im laufenden Prozess einer Vertragsveranlassung (Veranlassung ist im System angelegt, aber noch nicht komplett unterzeichnet) zu einer Änderung, die den „langen Dienstweg erfordert, werden die bestehenden Unterschriften gelöscht (dazu bitte die Referentin oder den Referenten der zuständigen Hauptabteilungsleitung Programmmanagement informieren), die Korrektur in der bestehenden Unterlage vorgenommen und die Veranlassung dann mit einer erläuternden Notiz im ersten Unterschriftenfenster erneut auf den Weg gegeben.

Über Zweifelsfälle in der Anwendung dieses Papiers entscheidet die Leitung der Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung in der betreffenden Programmdirektion, gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Leitung der Lizenzabteilung. Die Leitung der Abteilung Programmwirtschaft und Herstellung unterrichtet die beteiligten Personen entsprechend.

Erläuterung zur Prüfpflicht der Lizenzabteilung

Im Regelfall verantwortet der Absender der Abteilung Veranlassung, dass der richtige Dienstweg gewählt wurde und dieser vollständig und korrekt eingehalten ist. Die Lizenzabteilung wird hier nur bei offensichtlich fehlerhaftem Unterschriftenweg (zum Beispiel völligem Fehlen aller Unterschriften) tätig. Bei Änderungen der Vertragssumme muss die Lizenzabteilung jedoch prüfen, ob der lange Dienstweg eingehalten wurde.

Erläuterung zur Änderung des Vertragspartners

Der lange Dienstweg ist nur zu wählen, wenn es zu einem Wechsel des Unternehmens kommt, das die Produktion betreut. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmenzusatzes, des Firmensitzes und so weiter werden über den kleinen Dienstweg veranlasst.

Erläuterung zur Änderungen von Kosten, Vertragssummen und Zahlungsweise

a) Alle Änderungen, die zu einer Abweichung des in der ursprünglichen Veranlassung genannten Vertragsvolumens inklusive nachgelagerter indirekter vertraglicher Verpflichtungen führen (zum Beispiel Wiederholungshonorare, Erstattungs- und Nachweispositionen) werden wie eine Änderung der Vertragssumme behandelt.

b) Es gilt eine Bagatellgrenze von 100,- Euro. Ändert sich die Vertragssumme oder die unter Buchstabe a) genannten Positionen um in Summe weniger als 100,- Euro oder verschieben sich die Zahlungsraten untereinander um weniger als 100,- Euro, können diese Änderungen über den kleinen Dienstweg vorgenommen werden.

Erläuterung zur Änderungen der Rechtslage

Kleinere Anpassungen und Korrekturen in der Darstellung der Rechtslage, die keine grundlegende Änderung für die programmlich-wirtschaftliche Auswertungsmöglichkeiten der Produktion zur Folge haben, können über den kleinen Dienstweg vorgenommen werden.

Anlage 4: Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1

Es gelten folgende Wertgrenzen für Wettbewerbe bei Auftragsproduktionen:

1. Sendeplatzbezogener Ideenwettbewerb gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1

Für den sendeplatzbezogenen Ideenwettbewerb werden keine Wertgrenzen vorgegeben.

Die Redaktionen sollen für alle Sendeplätze

ihren Bedarf in geeigneter Weise dem Markt bekannt geben und es so allen geeigneten Produzenten ermöglichen, sich mit Projektvorschlägen um einen Auftrag zu bewerben.

2. Projektbezogener Wettbewerb gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2

Es wird auf das Gesamtvolumen abgestellt, nicht auf Folgen- oder Minutenpreis. Bei Produktionsvorverträgen zählt nicht das Volumen des Vorvertrags, sondern die geschätzte Größenordnung des späteren Hauptvertrags (inklusive Vorvertrag).

- Für Magazinbeiträge: 100.000,- Euro Gesamtvolumen, unabhängig von Minuten- oder Folgenanzahl
- Für Reportagen, Dokumentationen, Infotainment, Magazinsendungen und journalistische Unterhaltung:
 - 100.000,- Euro Gesamtvolumen, wenn ein Einzelstück beauftragt wird,
 - 200.000,- Euro Gesamtvolumen, wenn 2 oder mehr Folgen beauftragt werden.
- Für Comedy, Talk, Fernsehfilm, Serien, fiktionales Familien- und Kinderprogramm sowie Animationen: 300.000,- Euro Gesamtvolumen, unabhängig von Minuten- oder Folgenanzahl.
- Für Sonstiges:
 - 150.000,- Euro Gesamtvolumen, wenn nur ein Einzelstück beauftragt wird,
 - 300.000,- Euro Gesamtvolumen, wenn 2 oder mehr Folgen beauftragt werden.
- Für Synchronisations- und Untertitelungsverträge keine Wertgrenze. Es werden bei allen Aufträgen mindestens drei Angebote verschiedener Anbieter eingeholt.
- Für Bearbeitungsverträge keine Verpflichtung zu Wettbewerbsverfahren. In der Regel wird damit immer der Produzent beauftragt, der die zu bearbeitende Produktion erstellt hat.